

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 19. März 2020

Nr. 5/2020

Nr. 28	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Raametengrün; Schlussfeststellung	Seite 23	Nr. 30	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Haushaltssatzung für 2020	Seite 24
Nr. 29	Markt Thiersheim, Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Gemeindeteils Neuenreuth mit paralleler Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Neuenreuth“, Aufstellungsbeschluss	Seite 24	Nr. 31	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3021201417	Seite 25

Nr. 28 eingelegt werden.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Dorferneuerung Raametengrün

Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Bekanntmachung der Stadt Kirchenlamitz

Gz. L-A 7566-1032

Schlussfeststellung

Das Verfahren Raametengrün wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Raametengrün sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann auch **per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Postanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekannt-

machungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>)

Bamberg, 25.02.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung;
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

Nr. 29

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim;

Einleitung eines Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Gemeindeteils Neuenreuth mit paralleler Aufstellung eines Bebauungsplanes „SOLARPARK NEUENREUTH“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Marktes Thiersheim hat am 19.02.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Grundstücks Flurnummer 429 der Gemarkung Stemmas im vereinfachten Verfahren zu ändern und im Parallelverfahren für denselben Bereich einen Bebauungsplan „SOLARPARK NEUENREUTH“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet umfasst ca. 36.700 m². Auf einen Umweltbericht zur vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes wird verzichtet.

Mit der vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Darstellung einer Sonderbaufläche im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Festsetzung eines Sondergebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage.

Thiersheim, 10.03.2020,

Markt Thiersheim;
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Nr. 30

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.105.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 955.900 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 4.018 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 237,90443 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Thiersheim, 10. Januar 2020,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. Hofmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 31

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 24.02.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3021201417 angezeigt.

Der Vorstand hat am 04.03.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 06. März 2020,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand

